

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen
im Gebiet der Gemeinde Swisttal vom 05.08.2013**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember. 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Gemeinde Swisttal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16.07.2013 für das Gebiet der Gemeinde Swisttal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kastrationspflicht, Kennzeichnungspflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren (Freigängerkatze), haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Katzenhalter/in entgegen § 1 Abs. 1 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt, ohne diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen und kein Ausnahmetatbestand des § 1 Abs.1 bzw. 2 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dieser Verordnung kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren befristet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666) SGV NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194).

Für die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 05.08.2013

(Maack)
- Bürgermeister -